

Hausordnung Tokeh

Diese Hausordnung ist ein integrierender Bestandteil des Mietvertrages sowie den dazugehörenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Rücksichtnahme

Alle Bewohnende sind gebeten, sich für ein gutes Wohnklima zu engagieren. Höflichkeit, Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind Voraussetzungen für ein angenehmes Zusammenleben.

2. Lärm

Jeder unnötige Lärm ist zu unterlassen. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besondere Rücksicht zu nehmen. Musik und Gespräche sind in dieser Zeit auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

3. Fenster

Während der Heizperiode sind die Fenster, insbesondere die Kippfenster, geschlossen zu halten. Es ist nicht erlaubt, diese während längerer Zeit offen stehen zu lassen. Sinnvoll ist kurzes, periodisches Lüften. In den Wohnungen, die über eine kontrollierte Lüftung verfügen, erübrigt sich zusätzliches Lüften. Hier sind während der Heizperiode die Fenster geschlossen zu halten.

4. Sicherheit

Die Haus- und Hintereingangstüren müssen ins Schloss gezogen werden. Die doppelte Schlüsseldrehung beim Schloss der Wohnungstüre gewährt grösstmögliche Sicherheit. Informieren Sie sich immer erst über die Gegensprechanlage, bevor Sie mit dem Türöffner jemandem Einlass gewähren.

5. Balkon

Beim Grillieren auf den Balkonen ist auf die Mitbewohnenden gebührend Rücksicht zu nehmen. Pflanzengefässe dürfen nur auf dem Balkonboden oder in einer sturmsicheren Halterung auf der Innenseite der Geländer und Brüstung stehen. Sonnenstoren, Balkon- und Seitenvorhänge dienen als Sonnenschutz und müssen bei Sturm und nassem Wetter eingefahren resp. festgemacht werden.

6. Treppenhaus

Das Treppenhaus dient im Brandfall als Fluchtweg und muss gemäss Verordnung der Feuerpolizei jederzeit freigehalten werden und für Rettungskräfte passierbar sein. Das Abstellen und Lagern von privaten Gegenständen wie z.B. Schuhe, Pflanzen etc. im Treppenhaus, in Korridoren und in den allgemeinen Räumlichkeiten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das Abstellen von Kinderwagen im Eingangsbereich ist verboten. Dekorationen für Feste oder Feiertage sind verboten.

7. Keller

Die Gänge dienen als Fluchtwege und sind vollständig freizuhalten.

8. Waschküche / Waschordnung

Die Waschküchen und die Trocknungsräume sind nach jeder Benützung zu reinigen.

Jede Hausgemeinschaft kann selbst einen Waschplan erstellen.

Bei hausintern unlösbaren Problemen betreffend Waschküche/Trocknungsraum legt die Verwaltung die entsprechenden Wasch- und Reinigungspläne fest.

9. Dachterrasse Tokeh

Die Nutzung der Dachterrassen dient in erster Linie der Gemeinschaft und sind für alle Bewohnende und deren Gäste des jeweiligen Hauses zugänglich. Die Terrassen können, von allen Hausbewohnenden genutzt werden. Die Terrassen werden mit einem Wasseranschluss und einer Steckdose ausgerüstet. Die Nutzlast von 300 kg darf nicht überschritten werden. Aus den Bewohnenden der einzelnen Häuser bildet sich je eine Terrassengruppe, welche für die Organisation der Einrichtung, die regelmässige Kontrolle und den allenfalls notwendigen Ersatz von Mobiliar und Ausstattung zuständig ist.

11. Abstellräume für Kinderwagen und Handkarren Tokeh

Die schwellenlos zugänglichen Abstellräume dienen den Bewohnenden der jeweiligen Häuser, um die genutzten Kinderwagen und Kinderanhänger, fahrzeugähnliche Geräte und Warentransportmittel abzustellen. Die Nutzerinnen und Nutzer können auf der Geschäftsstelle kostenlos eine Vignette sowie einen Schlüssel für die jeweiligen oben genannten Objekte beziehen und ihre Objekte beschriften. Nicht beschriftete Kinderwagen und andere Geräte werden durch die Geschäftsstelle einmal pro Jahr im Frühling entfernt.

12. Gartenzimmer Tokeh

Die beiden Gartenzimmer können von den Bewohnerinnen und Bewohner der Überbauungen Vrenelisgärtli genutzt werden. Die Bewohnenden verpflichten sich, das Gartenzimmer und allfälliges Mobiliar sorgfältig zu behandeln. Allfällige Schäden sind zu melden.

13. Veloräume

Die Veloräume dienen den Bewohnenden der jeweiligen Häuser, um die genutzten Velos und Spezialvelos abzustellen. Spielgeräte oder anderes Mobiliar sind in den Veloräumen nicht erlaubt. An der Rötelstrasse 94a befinden sich 24 Veloparkplätze sowie 3 Spezialveloparkplätze. In der Tiefgarage befinden sich nochmals 2 Parkplätze für Spezialvelos, welche gemietet werden können. An der Seminarstrasse 103 befinden sich 120 Veloparkplätze und an der Seminarstrasse 97 weitere 49 Veloparkplätze.

Die Nutzerinnen und Nutzer können auf der Geschäftsstelle eine Vignette à CHF 5.00 pro Velo und für die Spezialvelos à CHF 10.00 sowie einen Schlüssel für den jeweilig genutzten Veloraum abholen und das Velo entsprechend beschriften. Nicht beschriftete Velos werden durch die Geschäftsstelle einmal pro Jahr im Frühling entfernt.

Im Veloraum an der Seminarstrasse 103 steht den Bewohnenden der Genossenschaft zudem eine ausgerüstete Velowerkstatt zur Verfügung.

- Die Nutzung ist frei und bedingt keine Reservation
- Es ist auf die Bedürfnisse aller Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht zu nehmen
- Es darf keine kommerzielle Nutzung erfolgen
- Die Werkstatt ist nach Gebrauch wieder aufzuräumen und zu reinigen
- Aus den Bewohnenden der Genossenschaft bildet sich eine Werkstattgruppe, welche für die Organisation der Einrichtung, die regelmässige Kontrolle und den allenfalls notwendigen Ersatz von Mobiliar und Ausstattung zuständig ist.

14. Entsorgung

Kehrriechtsäcke (Züri-Sack) sind in den Unterflurcontainern bei der Seminarstrasse 98 zu deponieren. Küchenabfälle, Schnittblumen und Topfpflanzen ohne Töpfe können in den Bio-Abfalltonnen entsorgt werden. In die Waschbecken, Badewannen und WC-Schüsseln dürfen keine Lebensmittelreste, Abfälle oder giftige Substanzen geworfen werden.

15. Schneeräumung

Die Schneeräumung von der Haustüre bis zur Strasse/Weg liegt in der Verantwortung der Hausgemeinschaft. Schneeschaufeln sowie Streusalz sind in jedem Haus vorhanden.

16. Parkierung

Die Besucherparkplätze an der Seminar- und an der Rötelstrasse 94a dürfen ausschliesslich für Kurzbesuche benutzt werden. Das Parkieren von Fahrzeugen ist auf dem Areal der Baugenossenschaft ausserhalb der bezeichneten Parkfelder verboten.

17. Geltung

Der Wohn-/Mietbereich beginnt hinter der Wohnungstüre und endet mit der Balkonbrüstung.

Diese Hausordnung ist für alle Bewohnenden und deren Besucher und Gäste verbindlich. Für sämtliche Folgen, welche auf die Missachtung der Hausordnung zurückzuführen sind, haftet die betreffende Mieterschaft selbst. Der Vermieter trifft die nötigen Massnahmen zur Durchsetzung der Hausordnung.

Zürich, 16. Januar 2024